



AssCompact Forum Süd-West am 04.05.2023

"Money for nothing?"

Ansprüche nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO

Neue Haftungsrisiken und Anforderungen an die Beratung

Markus Wulfert

Agenda

1

LG München - Art. 82 Abs. 1 DSGVO

2

Bußgelder - gem. Art. 83 DSGVO

3

Google Fonts & Abmahnungen

4

Deckungen & Ausblick

Markus Wulfert ist:
60 Jahre alt, Kölner, Afrika-Fan,
Liebt: Reisen, Schach, Poker, Italien
Leiter Haftpflicht-Schaden der Gothaer
Mitglied der Kommission Haftpflicht-Schaden des GDV



LG München – 31 O 16606/20 vom 09.12.2021

Art. 82 Abs. 1 DSGVO – „Money for nothing“?

Mai 2023 – Markus Wulfert

§ 253 BGB

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Art. 82 DSGVO

Abs. 1: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Abs. 2: Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

Abs. 3: Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, **dass er in keinerlei Hinsicht** für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, **verantwortlich ist**.

- Der Kläger ist Kunde der Beklagten (Finanzdienstleistung – Geldanlage – Aktien & Wertpapiere)
- Kläger hat zahlreiche Daten zu Verfügung gestellt
Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Handynummer, Geburtsdatum, -ort und -land, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Steuer-ID, IBAN, Ausweiskopie, Portraitfoto
- Bei Zugriffen auf den Datenbestand der Beklagten wurden Daten des Klägers entwendet
- Insgesamt wurden Teile von 389.000 Datensätzen von 33.200 Betroffenen entwendet
- Kläger wurde von der Beklagten im Oktober 2020 informiert, dass Daten entwendet wurden
- Beklagte hatte bei einem früheren Dienstleister Zugangsinformationen für ihr gesamtes System hinterlegt
Zusammenarbeit wurde 2015 beendet; Zugangsdaten des Dienstleisters nicht gelöscht oder geändert
- Angreifer verschaffte sich mithilfe der Zugangsdaten des Dienstleisters 2020 Zugriff zum System der Beklagten
- insgesamt 10 fehlgeschlagene Login-Versuche bei E-Mail-Anbieter des Klägers
- die Täter haben versucht, mit gestohlenen Kundendaten Kredite zu erlangen (nicht mit den Daten des Klägers)
- die gestohlenen Daten wurden im Darknet angeboten

- die Beklagte hat einen Datenschutzverstoß begangen
- Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 2.500, – Euro gem. § 82 Abs. 1 DSGVO als immateriellen Schadensersatz
- Im Vordergrund steht hier eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes, die insbesondere durch dessen Höhe erreicht werden soll. Dieser Gedanke wird auch aus Art. 4 III EUV abgeleitet. Danach sind die Mitgliedstaaten angehalten, Verstöße wirksam zu sanktionieren.
Denn nur so wäre eine effektive Durchsetzung des EU-Rechts – und damit auch der DSGVO – gewährleistet
- Allerdings muss bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes berücksichtigt werden, dass die streitgegenständlichen Daten offensichtlich bislang noch nicht, jedenfalls nicht zu Lasten des Klägers missbraucht worden sind und von daher allenfalls eine mehr oder weniger hohe Gefährdung angenommen werden kann.
Berücksichtigt werden muss jedoch auch – wie oben angesprochen – die gesetzgeberisch beabsichtigte abschreckende Wirkung des Schadensersatzes.
- Zusätzlicher Verstoß eines anderen an der Datenverarbeitung Beteiligten räumt den Datenschutzverstoß des Anspruchsgegners nicht aus

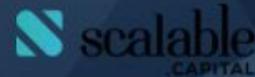
- Landgericht Köln (18.05.2022, Az. 28 O 328/21) hat Ersatz eines immateriellen Schadens wegen eines Datenschutzverstoßes in Höhe von 1.200 Euro zugesprochen
- wegen des Kontrollverlusts über seine persönlichen Identitäts- und Finanzdaten immaterieller Schadenersatz
- Berufung beim OLG Köln zurückgenommen
- Weitere Prozesse in Frankfurt und München anhängig

- 1 x Klage = 2.500 € bedeutet: 32.000 x Klage = 80 Mio?
- Sicher geht es hier um eine besondere Situation
Anzahl und Art der entwendeten Datensätze waren sehr schützenswert
- Cyber-Angriffe auf Wirtschaftsunternehmen ebenso wie auf staatliche Einrichtungen haben Hochkonjunktur
- Es dürfte für die Unternehmen nicht einfach sein, bei erfolgreichem Einbruch in ein IT-System dem Vorwurf unzureichender technisch-organisatorischer Maßnahmen etwas entgegenzusetzen
- Akteure wie die Europäische Gesellschaft für Datenschutz (EuGD mbH - <https://eugd.org/>) oder „kleinfee“ (siehe <https://www.kleinfee.com/>) werden angesichts des geringeren Kostenrisikos für Betroffene dafür sorgen, dass diese eher zur gerichtlichen Durchsetzung ihrer gesetzlichen Rechte bereit sind
- Es gibt noch keine Positionierung des EUGH
Vorabentscheidungsverfahren EuGH ist eingeleitet
Schlussanträge des Generalanwalts liegen seit November 2022 vor.
Kein schadenloser Schadensersatz, keine Schadensfiktion, kein Strafschadensersatz
Nur Schadensersatz, wenn tatsächlicher (immaterieller) Schaden vorhanden



Wir helfen Opfern von Datenlecks – kostenlos und unverbindlich

Jetzt Anspruch gegen Scalable Capital
kostenlos prüfen lassen!



> Der Fall **Scalable Capital**

Haben auch Sie Anspruch auf 2.500 Euro?

[Mehr Informationen zum Scalable Capital Datenleck](#)

> Der Fall **Facebook**

6 Millionen Deutsche betroffen – auch Sie?

[Mehr Informationen zum Facebook Datenleck](#)



FÄLLE DATENLECK ▾

DATENSICHERHEIT

NEUEN FALL MELDEN

FAQ

BLOG

HOME

KLEINFEE ['klaɪnfi:]

PORTAL FÜR ANSPRÜCHE BEI
DATENLECKS



AMORELIE

RAISIN

SPREADSHIRT

RISIKOLOS EINFACH ONLINE SICHER



FACEBOOK

LEDGER

SCALABLE CAPITAL



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.



BUCHBINDER AUTOVERMIETUNG

EASYJET

MASTERCARD PRICELESS

KLEINFEE [ˈklaɪnfi:]

PORTAL FÜR ANSPRÜCHE BEI
DATENLECKS UND
VERBRAUCHERRECHTE



TESLA

DEEZER

SIXT

AMORELIE

RISIKOLOS EINFACH ONLINE SICHER



UBER

FACEBOOK

LEDGER

SCALABLE CAPITAL



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.



BUCHBINDER AUTOVERMIETUNG

EASYJET

SPREADSHIRT

RAISIN

Bußgelder gem. Art. 83 DSGVO

„Money for something“!

Mai 2023 – Markus Wulfert

- **Bußgeld in Höhe von 1.900.000 Euro gegen die BREBAU GmbH**
wegen der Verarbeitung von Mietinteressentendaten ohne Rechtsgrundlage
Mehr als 9.500 Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. Die Verarbeitung umfasste unter anderem besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der DSGVO besonders geschützt sind. Im vorliegenden Fall wurden bspw. Angaben über die ethnische Herkunft, die Hautfarbe, die Religionszugehörigkeit, Daten über den gesundheitlichen Zustand, die sexuelle Orientierung, Frisuren, Körpergeruch und das Auftreten der Person gespeichert.
- **Bußgeld in Höhe von 120.000 Euro gegen die Santander Bank**
wegen fehlender Benachrichtigung der betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
Ein ehemaliger Beschäftigter der Bank hatte auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin Zugriff auf eine Plattform und nutzte diesen Zugang, auch nachdem er das Finanzinstitut verlassen hatte.
Die Bank hatte den Vorfall nach Kenntniserlangung bereits der Aufsichtsbehörde gemeldet, eine Benachrichtigung an die Betroffenen blieb jedoch aus.
- **Bußgeld in Höhe von 80.000 Euro gegen mittelständisches Unternehmen**
Das mittelständige Finanzunternehmen hatte Unterlagen, die auch personenbezogene Daten von zwei Kunden enthielten, unsachgemäß im Papiermüll entsorgt. Eine Nachbarin fand diese Unterlagen und leitete diese der Aufsichtsbehörde zu.
- **Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro gegen Restaurantbetreiber wegen Kameraüberwachung**

Google Fonts & Abmahnungen

„Money for nothing II“?

Mai 2023 – Markus Wulfert

- **Thema**

Das Landgericht München I hat in seinem Urteil (Az.: 3 O 17493/20) die Rechtswidrigkeit der Remote-Einbindung von Google Fonts festgestellt und 100 Euro Schadenersatz zugesprochen.

- **Technik: Remote Nutzung von Google Fonts**

Google Fonts = frei verfügbare Bibliothek von Schriften

Bei fehlerhafter Einbindung („Google Fonts remote“) werden die Schriftarten beim Aufruf der Website nicht vom Server der Website (VN), sondern von Google-Servern geladen.

Bei diesem Vorgang werden automatisch personenbezogene Daten der Website-Besucher (IP-Adresse) an Google übermittelt. Damit hat der jeweilige Website-Besucher keine Kontrolle mehr über die Verarbeitung seiner Daten.

Damit könnte Google theoretisch den Anschlussinhaber identifizieren.

- **Abmahnwelle(n)**

Vor allem zwei Kanzleien aktiv

Kanzlei Kilian Lenard für den Mandanten Martin Ismail IG Datenschutz

170 € Schadenersatz, keine Anwaltsgebühren

Kanzlei RAAG Dikigoros Nikolaos Kairis für den Mandanten Wang YU

140 € Schadenersatz und anwaltliche Gebühren = 226,10 €

- **Stand Kilian Lenard**

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat über mehrere Durchsuchungen (Berlin, Hannover, Ratzeburg und Baden-Baden) bei Rechtsanwalt Kilian Lenard und seinem Mandanten Martin Ismail informiert.

Es bestehe der Verdacht auf versuchten Abmahnbetruges und der (versuchten) Erpressung.

Außerdem hat die Staatsanwaltschaft bei den Betroffenen insgesamt **346.000 Euro** beschlagnahmt.

Es lagen 420 Anzeigen von „Abgemahnten“ vor. Wahrscheinlich haben mehr als 2.000 Personen gezahlt.

Vorwurf

Die Beschuldigten haben eine eigens entwickelte Software genutzt, um Webseiten zu identifizieren, die Google Fonts nicht lokal eingebunden haben. Dann ließen Sie durch ein weiteres Programm diese Webseiten besuchen.

Eine echte Person hat die Webseite also gar nie besucht.

(Und Schmerzensgeld für ein Programm ist wirklich innovativ.)

- **Stand Dikigoros Nikolaos Kairis**

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat Ende Januar 2023 ein Verfahren eingeleitet und an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

- **Was tun, wenn man von einer Abmahnung betroffen ist?**

Zuerst: Google Fonts von „Remote“ auf „Lokal“ umstellen

Dann: Versicherer (Deckung vorausgesetzt) informieren. Der kümmert sich um die Anwälte.

Deckungen & Ausblick

Mai 2023 – Markus Wulfert

Beispielklausel 1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze, insbesondere DSGVO und BDSG.

Versichert sind außerdem Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder auf Grund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

Beispielklausel 2

Versichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt I §7 Ziffer 7.19 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, insbesondere DSGVO und BDSG.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Beispielklausel 3 (Cyber)

Geldbußen nach EU-DSGVO (sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht)

Unbeschadet Teil, abweichend von Teil und sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz für auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer Datenrechtsverletzung gemäß Teil I Ziffer 1. gegen ein versichertes Unternehmen rechtskräftig verhängte Geldbußen.

**Unser Antrieb:
In der Gemeinschaft Werte schützen.**